

Richtlinien für die Vergabe der MWS-Reisestipendien für China

(Stand: Juli 2018)

Die Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS) ist seit Anfang 2017 in Peking vertreten. Vor Ort kooperiert sie mit dem Institut für die Geschichte der Naturwissenschaften (IHNS) an der Chinesischen Akademie der Wissenschaften (CAS) sowie mit der École Française d'Extrême Orient (EFEO), mit der sie auch eine Bürogemeinschaft bildet.

I. Ziel des Programms

Die Max Weber Stiftung bietet Sinologinnen und Sinologen sowie anderen einschlägig arbeitenden Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, kurzfristig Forschungsvorhaben in China durchzuführen. Ziel des von der Fritz Thyssen Stiftung unterstützten Programms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die sich in ihrer beruflichen Qualifikationsphase mit Geschichte, Sprache oder Kultur Chinas im weitesten Sinne beschäftigen und für deren Forschung ein Aufenthalt vor Ort unabdingbar ist.

Bis 2020 werden pro Jahr zwei Reisestipendien für einen Forschungsaufenthalt von bis zu drei Monaten zwecks Feldforschung, Archiv- und/oder Bibliotheksrecherchen in China, vorzugsweise in Peking, vergeben. Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten können in Peking im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten organisatorisch-administrativ und akademisch betreut werden.

Die Aufenthalte dienen der Recherche, insbesondere in Bibliotheken oder Archiven. Zur Zielgruppe gehören Sinologinnen und Sinologen sowie Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Qualifizierungsphase (Promovierende und Postdoktorand/innen).

Rechte und Pflichten

Die Reisestipendien sollen kurzfristige Forschungs- und Recherchetätigkeiten in China ermöglichen. Eine Änderung des frei gewählten Forschungsvorhabens oder eine veränderte Zeitplanung ist nach vorheriger Zustimmung des China-Büros und der Geschäftsstelle der MWS möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Annahmeerklärung

Die formlose Annahmeerklärung soll folgende Informationen enthalten:

- Bestätigung des Empfangs der übersandten Richtlinien sowie Anerkennung dieser Richtlinien

Die Bewilligung wird mit Eingang der unterzeichneten Annahmeerklärung wirksam.

Förderleistungen

Die Förderleistungen orientieren sich an den Sätzen der Fritz Thyssen Stiftung und umfassen:

- den Monatssatz für China in Höhe von 1.514 Euro und
- eine Flugkostenpauschale in Höhe von 700 Euro.

Visum

Die Beantragung und Beschaffung eines Visums erfolgen durch die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten. Das China-Büro der MWS kann bei der Visumsbeschaffung beratende Unterstützung anbieten.

Auszahlung des Reisestipendiums

Die von der Stiftung bewilligten Mittel werden auf schriftlichen Abruf überwiesen. Der Abruf sollte zeitnah erfolgen. Sie dürfen nur zum unmittelbaren Bewilligungszweck verwendet werden.

Förderzeit

Das Reisestipendium wird unter Berücksichtigung der von der Bewerberin/dem Bewerber beantragten Dauer für einen Zeitraum von insgesamt maximal drei Monaten bewilligt. Die Forschungsaufenthalte müssen innerhalb von maximal 24 Monaten absolviert werden. Das Reisestipendium endet nach der im Verleihungsschreiben festgesetzten Laufzeit. Im Verleihungsschreiben wird der Termin genannt, ab dem das Reisestipendium wahrgenommen werden kann. Dieser Termin entspricht in der Regel den Angaben, die die Antragsstellerin/der Antragssteller in ihrer/seiner Bewerbung gemacht hat. Sollte wider Erwarten das Reisestipendium zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden können, kann nach Absprache mit dem MWS-Büro in Peking und der Benachrichtigung der Geschäftsstelle ein neuer Termin für den Beginn der Förderung vereinbart werden. Andernfalls verfällt das Reisestipendium nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum des Bewilligungsschreibens.

Nichterfüllung der Richtlinien/vorzeitige Beendigung Reisestipendiums

Für den Fall, dass die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, falsche Angaben gemacht oder der Förderung entgegenstehende Sachverhalte verschwiegen hat, behält sich die MWS

eine vorzeitige Beendigung des Stipendiums und Rückforderung der bereits überwiesenen Zahlungen vor.

Bericht über die Auslandsaufenthalte

Die MWS benötigt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht (max. 3 Seiten) unter Angabe der genauen Daten. Im Rahmen des Blogportals de.hypotheses.org haben Förderungsempfänger/innen die Möglichkeit, ein begleitendes Blog zu ihrem Forschungsprojekt zu eröffnen (<https://de.hypotheses.org/blog-eroeffnen>).

II. Ergänzende Bestimmungen

Die Empfängerinnen und Empfänger des China-Reisestipendiums sind verpflichtet, die in Anlehnung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Grundsätze der Stiftung einzuhalten.

http://www.maxweberstiftung.de/fileadmin/user_upload/upload/MWS/MWS-Regeln_Sicherung_guter_wiss._Praxis_6.1.2014.pdf

Das Verleihungsschreiben sowie die Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Dies gilt mit der Annahme des Reisestipendiums als verbindlich anerkannt. Die MWS behält sich vor, die Richtlinien und Hinweise zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung für die Förderungsempfängerin/den Förderungsempfänger zumutbar sind. Änderungen werden dem Förderungsempfänger/der Förderungsempfängerin rechtzeitig bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen, gilt das deutsche Recht.

Versicherungen

Die MWS weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Reisen und Forschungsaufenthalte, für die sie Mittel zur Verfügung stellt, eigenverantwortlich für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen ist; hierzu sind die Reisenden gesetzlich verpflichtet. Bei Krankheit oder Unfall zahlt die MWS keine Beihilfe.

Publikationen

Von Publikationen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben erbittet die Max Weber Stiftung je zwei Sonderdrucke bzw. Belegexemplare. Die MWS bittet darum, dass die Publikationen einen Hinweis auf die Förderung der MWS und der Fritz Thyssen Stiftung enthalten.